

Anlage 2

Begründung des Gemeindeanteils

<u>Verkehrsanlage:</u>	Buchenlochstraße ohne die südliche Abzweigung
<u>Maßnahme:</u>	Erneuerung der Straßenbeleuchtung
<u>Besonderheit:</u>	Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Allgemein:

Bei der im Ortsbezirk Diedesfeld liegenden, in Ost-West-Richtung verlaufenden Buchenlochstraße ohne die südliche Abzweigung handelt es sich um eine Gemeindestraße, die vollständig in der Baulast der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt.

Die Wohnstraße zweigt von der Rittersbergstraße ab und mündet in die Steppeswiesenstraße. Sie erschließt auf ca. 187 m Länge 18 Grundstücke, die überwiegend eingeschossig bebaut sind.

Die nach Süden verlaufende 50 m lange Abzweigung der Buchenlochstraße stellt mit der Kanzelkopfstraße eine eigene beitragsrechtliche Verkehrsanlage dar und wird in Anlage 6 gesondert begründet.

Durchgangsverkehr:

Es ist nur von geringem fußläufigen Durchgangsverkehr auszugehen. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen erhöhten Durchgangsverkehr auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

Anliegerverkehr:

Die Straße wird ganz überwiegend von Anliegerverkehr, nämlich den Bewohnern der anliegenden Wohngrundstücke, frequentiert. Eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ist nicht vorhanden. Der Ziel- und Quellverkehr ist somit dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Ergebnis:

Die Buchenlochstraße im o.g. Bereich wird daher nach Einschätzung der Verwaltung ganz überwiegend von Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr frequentiert. Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v. H. – ganz überwiegender Anliegerverkehr –

zu beschließen sein (vgl. zuletzt OVG RP, Beschl. v. 25.01.2007 – 6 A 11315/06.OVG).